

8. Bedarf auch in den östlichen Provinzen Preußens die Ernennung eines Amtsdieners seitens des Amtsausschusses der Bestätigung durch die staatlichen Behörden und ist der Landrat zu dieser Bestätigung befugt?

St.G.B. § 359.

Preuß. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G.G. S. 661).
Gesetz vom 19. März 1881, betr. Abänderungen der Kreisordnung
(G.G. S. 155).

IV. Straffenat. Urt. v. 24. Februar 1893 g. St. Rep. 92/93.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Neustadt O./E.

Aus den Gründen:

Die Revision beschränkt sich darauf, die vorinstanzliche Annahme, daß der Angeklagte die Beamtenqualität gehabt habe, als rechtsirrig anzufechten. Sie ist begründet. Zur Rechtfertigung ihrer Annahme hat die Vorinstanz festgestellt, daß der Angeklagte seit dem Jahre 1880 als Amtsdieners bei dem Amtsvorstande zu R. fungiert habe, und daß ihm in dieser Eigenschaft das Amtsgefängnis unterstellt gewesen und er im Auftrage des Amtsvorstehers die Vollstreckung der Polizeistrafen zu betreiben gehabt habe. Sie hat sodann weiter festgestellt, daß der Angeklagte im Jahre 1880 vom Amtsausschusse zu R. zum Amtsdieners vorschriftsmäßig gewählt und durch

den zuständigen Amtsvorsteher in sein Amt eingeführt worden sei. Auf Grund dieser Thatfachen hat sie angenommen, daß der Angeklagte durch die zuständige Behörde unter Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten als Amtsdieners angestellt worden sei. Sie erachtet sonach außer der Wahl durch den Amtsausschuß und der Einführung durch den Amtsvorsteher weitere Akte zur Rechtsgültigkeit der Anstellung des Angeklagten als Amtsdieners nicht für erforderlich.

Dem hiergegen gerichteten Angriffe der Revision kann nicht beigetreten werden, soweit er auf die Behauptung gestützt wird, es hätte der Angeklagte zur Erlangung der Beamteneigenschaft auch den durch die Verordnung vom 6. Mai 1861 für die mittelbaren Staatsdiener vorgeschriebenen Dienstleid leisten müssen. Denn nach § 359 St.G.B.'s wird, wie die Vorinstanz zutreffend hervorgehoben, die Beamtenqualität im Sinne des Strafgesetzbuches von der Leistung eines Dienstleides nicht abhängig gemacht.

Dagegen ist es begründet, wenn die Revision eine Bestätigung der Ernennung des Angeklagten seitens der Staatsregierung für erforderlich hält und den Mangel der Feststellung einer solchen für sich geltend macht. Denn war eine Bestätigung durch die Staatsbehörde in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Bestätigung eine wesentliche Voraussetzung der Anstellung ist und die Rechtsgültigkeit dieser von ihrem Eintritte abhängt. Daß aber eine staatliche Bestätigung der Ernennung des Angeklagten zum Amtsdieners notwendig war, behauptet die Revision mit Recht. In dem angefochtenen Urtheile ist nun zwar festgestellt, daß die Wahl und die Einführung des Angeklagten in das Amt eines Amtsdieners im Jahre 1880 stattgehabt haben; dagegen ist in demselben über den Inhalt und Umfang der dem Angeklagten als Amtsdieners obliegenden Pflichten eine weitere Feststellung als die sich auf das Gefängniswesen beziehende nicht getroffen. Indessen ist über diesen Mangel hinwegzugehen. Denn nimmt man an, daß zu den Obliegenheiten des Amtsdieners auch polizeiliche Funktionen gehörten, so greift der § 4 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Platz, und diese Vorschrift fordert eine Bestätigung der Ernennung durch die Staatsregierung. Nimmt man aber an, daß polizeiliche Befugnisse mit dem Amte des Angeklagten als Amtsdieners nicht verbunden waren, so müssen, da die Kreisordnung vom

13. Dezember 1872 irgend welche Vorschriften über die Ernennung und Anstellung von Beamten der Amtsverwaltung außer in Ansehung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters nicht enthält, die §§ 159. 160 II. 6 A.L.R.'s Anwendung finden. Denn daß die Amtsverwaltung zu den „Korporationen und Gemeinden“ im Sinne dieser Paragraphen gehört, kann nicht in Frage gestellt werden. Nach diesen Vorschriften hat zwar die Amtsverwaltung das Recht, ihre zur Ausführung der Verwaltung erforderlichen Beamten selbst zu wählen, es bedarf jedoch die Wahl der Genehmigung der vorgesetzten Obrigkeit. Sonach war in jedem der beiden Fälle eine Bestätigung bezw. Genehmigung der Wahl des Angeklagten zum Amtsdienere erforderlich.

Nach dem demnächst in den § 26a der durch das Gesetz vom 19. März 1881 (G.S. S. 155) geänderten Kreisordnung übergegangenen § 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.S. S. 297) sollte die Vorschrift des § 26 der Kreisordnung auf alle Gemeindebeamte Anwendung finden, deren Wahl der Bestätigung bedarf. Die Bestimmung mußte auch angesichts des § 61 Biff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes und des § 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bei den Beamten der Amtsverwaltung Platz greifen und demgemäß auch schon im Jahre 1880 der Landrat als diejenige Behörde angesehen werden, welche die staatliche Bestätigung bezw. Genehmigung auszusprechen hatte.

Diese Grundsätze sind von der Vorinstanz verkannt worden, und sie hat durch die Annahme der Beamtenqualität des Angeklagten ohne Feststellung der erfolgten Bestätigung seiner Ernennung zum Amtsdienere das Gesetz verlegt.